

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Endgültigen Bedingungen Nr. 1 vom 27.05.2026 zum Basisprospekt der Kreissparkasse Köln vom 05.09.2025, geändert durch die Nachträge vom 02.12.2025 und 02.01.2026 und berichtigt durch die Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026.

Produktüberwachung nach MiFID II - Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens jedes Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Pfandbriefe zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Pfandbriefe wie folgt ausgestaltet ist:

Kundenkategorie: professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II“) definiert;

Kenntnisse und Erfahrungen: Basiskenntnisse und/oder -erfahrungen;

Finanzielle Verlusttragfähigkeit: Der Anleger kann keine oder nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen.

Anlageziele: Allgemeine Vermögensbildung / Vermögensoptimierung;

Anlagehorizont: mittelfristig;

und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die die Pfandbriefe später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung der Konzepture berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung der Konzepture) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Endgültige Bedingungen Nr. 1 vom 27.05.2026
zum Basisprospekt vom 05.09.2025
geändert durch die
Nachträge vom 02.12.2025 und vom 02.01.2026
und berichtigt durch die
Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026



Endgültige Bedingungen

für

Hypothekenpfandbriefe Emission 1094

der Kreissparkasse Köln

im Gesamtnennbetrag von
EUR 250.000.000

Emissionstag: 29.05.2026

Ausgabepreis: 99,234 %

WKN: A5JCXR

ISIN: DE000A5JCXR0

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Hypothekenpfandbriefen (nachfolgend auch nur die „**Pfandbriefe**“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Kreissparkasse Köln vom 05.09.2025 in der Fassung der jeweiligen Nachträge und der Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026, die von der Kreissparkasse Köln begeben werden.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 05.09.2025 für Pfandbriefe und (Standard-) Schuldverschreibungen, der Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026 und den Nachträgen dazu vom 02.12.2025 und vom 02.01.2026 (der „Basisprospekt“) zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Pfandbriefe ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 02.12.2025 und vom 02.01.2026 und wie berichtigt durch die Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026).

Der Basisprospekt, die Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026, etwaige Nachträge dazu und die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer

Form auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (<https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html>) unter der Rubrik "Basisprospekte für Emissionen der Kreissparkasse Köln" veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen

Dieser Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen ist in Verbindung mit dem Abschnitt 5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe (die „**Anleihebedingungen**“) des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgend angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den entsprechenden Paragraphen in den Anleihebedingungen. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Die Anleihebedingungen in der Form wie durch die nachfolgenden Angaben spezifiziert und ergänzt, stellen die auf die Pfandbriefe anwendbaren Bedingungen dar.

Nennbetrag und Form (§ 1)

Gesamtnennbetrag (Absatz (1)) Euro 250.000.000

Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1)) Euro 100.000

Pfandbriefgattung (Absatz (1)) Hypothekendarlehen

Art der Begebung (Absatz (2)) Verbriefte Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 3) **Pfandbriefe mit fester Verzinsung**

Festzins-Zeitraum nicht anwendbar

Verzinsungsbeginn (Absatz (1)) 29.05.2026 (einschließlich)

Zinssende (Absatz (1)) Fälligkeitstag (ausschließlich)

Zinssatz (Absatz (1)) 3,125 % per annum

Zinszahlungstage (Absatz (1)) Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich am 30.05.2027, 30.05.2028, 30.05.2029, 30.05.2030, 30.05.2031, 30.05.2032 und 30.05.2033 zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.05.2027 (erster langer Zinsberechnungszeitraum).

Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (Absatz (1)) (auf den Nennbetrag) EUR 3.133,56

Abschließender Bruchteilzinsbetrag (Absatz (1)) Nicht anwendbar

Geschäftstageskonvention (Absatz (2)) Following Business Day Convention

Anpassungsregelung (Absatz (2)) Unadjusted

Zinstagequotient (Absatz (4) und (5)) Actual/Actual (ICMA Regelung 251)

Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz (5)(b)) 30.05.2025

Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz (5)(b)) 30.05.2026

Pfandbriefe mit variabler Verzinsung

Pfandbriefe mit Stufenverzinsung

Nullkupon-Pfandbriefe

Rückzahlung (§ 5)

Fälligkeitstag (Absatz (1)) 30.05.2033

Rückzahlungsmonat (Absatz (1)) Nicht anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwertereignisses Nicht anwendbar

Fälligkeitsverschiebung (Absatz (2))¹

keine abweichende Verzinsungsregelung während Verschiebungszeitraum

Abweichende Verzinsungsregelung während Verschiebungszeitraum. [Es gelten die Regeln für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung nach § 3 entsprechend mit den nachfolgenden Festsetzungen.]

¹ Für die Fälligkeitsverschiebung gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 2a bis 2c Pfandbriefgesetz (PfandBG).

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2b PfandBG.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der

Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist.

Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Der Sachwähler hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Abs. 2a bis 2b PfandBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraums vorgenommene Tilgungszahlungen.

Kündigungsrechte (§ 6)

- Nicht anwendbar
- Emittentenkündigungsrecht

Vorzeitiger Rückzahlungstag

Feststellungstag

Bekanntmachungen (§ 9)

- Bundesanzeiger (Absatz (1))
- optional (zusätzlich zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger): Websiteveröffentlichung (Absatz (1))
- Clearing System (Absatz (2))

www.ksk-koeln.de

Teil B - Weitere Angaben zu den Pfandbriefen

Die Angaben in diesem Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen sind zusammen mit den Regelungen im Abschnitt 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgenden Abschnittsangaben beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt des Abschnitts 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts.

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind (Abschnitt 4.1.1)

Interessen von natürlichen und juristischen Personen, die wesentlich für das Angebot und nicht bereits veröffentlicht sind

Interessenkonflikte könnten sich gegebenenfalls aus unterschiedlichen an der Emission beteiligten Vertragspartnern ergeben. So könnten von der Emittentin beauftragte natürliche oder juristische Personen, zum Beispiel als Berater, Vertriebspartner beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleihegläubigern entgegenstehen.

2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (Abschnitt 4.1.2)

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)

nicht anwendbar

3. Form und Art der Begebung (Abschnitt 4.2.2)

ISIN Code

DE000A5JCXR0

WKN

A5JCXR

4. Rendite (Abschnitt 4.2.7)

Rendite über Gesamtlaufzeit

3,249 % per annum

5. Ermächtigung (Abschnitt 4.2.8)

Datum des Vorstandsbeschlusses

03.02.2026

6. Verkaufsbeschränkungen (Abschnitt 4.2.10)

Verbot des Vertriebs an Privatanleger
im Europäischen Wirtschaftsraum

nicht anwendbar

Verbot des Vertriebs an Privatanleger
im Vereinigten Königreich

nicht anwendbar

7. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.3)

Zeichnung während einer Zeichnungsfrist (Abschnitt 4.3.1)

Zeichnungsbeginn

nicht anwendbar

Ende der Zeichnungsfrist

nicht anwendbar

Mindestzeichnungsbetrag

nicht anwendbar

Höchstzeichnungsbetrag

nicht anwendbar

Ausgabepreis

nicht anwendbar

Ausgabeaufschlag

nicht anwendbar

Ausgabeabschlag

nicht anwendbar

Übernahme und Platzierung (Abschnitt 4.3.2)

Eine Platzierung der Pfandbriefe findet nicht statt.

Platzierungsstelle

nicht anwendbar

Zeichnungen über die Börse

nicht anwendbar

Platzierungsprovision

nicht anwendbar

Die Pfandbriefe werden übernommen.

Koordinator

Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Bundesrepublik Deutschland
LEI: B81CK4ESI35472RHJ606

Übernehmer

Commerzbank Aktiengesellschaft

Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
LEI: 851WYGNLUQLFZBSYGB56

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
1100 Wien
Republik Österreich
LEI:
PQOH26KWDF7CG10L6792

Landesbank Baden-Württem-
berg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Bundesrepublik Deutschland
LEI: B81CK4ESI35472RHJ606

Angaben zum Übernahmevertrag

Die Emission der Schuldverschreibungen unterliegt einem Übernahmevertrag vom 27.05.2026 (der „Übernahmevertrag“) zwischen der Emittentin und den Übernehmern. Unter dem Übernahmevertrag vereinbart die Emittentin, die Pfandbriefe zu emittieren und jeder Übernehmer stimmt zu, die Pfandbriefe, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, zu erwerben. Im Rahmen des Übernahmevertrags vereinbaren die Emittentin und jeder Übernehmer unter anderem die gemäß der Übernahmeverpflichtung auf die Übernehmer entfallenden Anteile (von je Euro 83.300.000,00 für Commerzbank Aktiengesellschaft und Erste Group Bank AG und EUR

83.400.000,00 für Landesbank
Baden-Württemberg), den
Ausgabepreis, den
Valutierungstag und die
Übernahmeprovision. Der
Gesamtbetrag der
Übernahmeverpflichtungen
entspricht dem
Gesamtnennbetrag der
Pfandbriefe.

Übernahmeprovision	0,175 % des Gesamtnennbe- trags
Datum des Übernahmevertrags	27.05.2026

8. Zulassung zum Handel und Handelsregeln (Abschnitt 4.4)

Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse	Düsseldorf
--	------------

9. Gesamtnennbetrag (Abschnitt 4.4.2)

Gesamtnennbetrag	Euro 250.000.000
------------------	------------------

10. Rating der Pfandbriefe (Abschnitt 4.5)

Aaa von Moody's Deutschland
GmbH erwartet. Aktuelle Informa-
tionen zum Rating der Pfand-
briefe sind auf der Internetseite
www.ksk.de abrufbar.

11. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU-Referenzwert Ver- ordnung (Abschnitt 4.7)

Nicht anwendbar.

5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die von der Kreissparkasse Köln, Köln, (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe wird in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) über den Gesamtnennbetrag (der „**Gesamtnennbetrag**“) und in der Stückelung (die „**Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“), wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen (jeweils die „**Pfandbriefgattung**“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „**Pfandbriefe**“ bzw. die „**Schuldverschreibungen**“ und in der Gesamtheit die „**Emission**“ bzw. die „**Anleihe**“).

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Verbriefte Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

- (2) Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (das „**Clearing System**“), hinterlegt wird. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird namens und in Vollmacht der Emittentin unterzeichnet und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten staatlichen Treuhänders. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird so lange von dem Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind. Den Inhabern der Pfandbriefe (jeweils der „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Eine Ersetzung der Pfandbriefe durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger möglich. Die Ersetzung ist gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Elektronische Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

- (2) Die Pfandbriefe sind als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister eingetragen. Clearstream Europe AG (das „**Clearing System**“) führt als registerführende Stelle ein zentrales Register (das „**Zentrale Register**“). Die registerführende Stelle ist als eingetragener Inhaber (der „**Eingetragene Inhaber**“) der elektronischen Wertpapiere in dem zentralen Register eingetragen. Die registerführende Stelle verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Inhaber der Pfandbriefe (die „**Anleihegläubiger**“). Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an den in dem Zentralen Register eingetragenen elektronischen Wertpapieren zu. Die Pfandbriefe sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regelungen des Clearing Systems als Miteigentumsanteile an den in dem Zentralen Register eingetragenen elektronischen Wertpapieren übertragbar. Der Anspruch auf Einzeleintragung ist ausgeschlossen. Vor der Eintragung der Pfandbriefe im Zentralen Register macht die Emittentin die Anleihebedingungen beim Zentralregisterführer als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich (Niederlegung). Die Bescheinigung des nach dem Pfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders wird gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz vor der Eintragung der Pfandbriefe im Zentralen Register niedergelegt. Eine Ersetzung der Pfandbriefe durch inhaltsgleiche durch Globalurkunde verbrieft Wertpapiere gemäß § 6 Abs. 2 eWpG ist ohne Zustimmung der Anleihegläubiger möglich, sofern das Zentrale Register stillgelegt wurde oder funktionsuntüchtig geworden ist. Die Ersetzung ist gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.
- (3) „**Geschäftstag**“ ist, sofern nicht im Falle von variabel verzinslichen Pfandbriefen bzw. Pfandbriefen mit fester/variabler Verzinsung von der Emittentin im Falle eines Referenzwert-Ereignisses anders bestimmt, jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem das Real-Time Gross Settlement System des Eurosystems („**T2**“) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu geöffnet ist, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 2 Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Pfandbriefgattung.

§ 3 Verzinsung

Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit fester Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen¹:

¹ Die Pfandbriefe können auch mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sein. In diesem Fall gelten während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraums die Regelungen, die für den Fall einer festen Verzinsung vorgesehen sind und während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums der variablen Verzinsung die Regelungen, die im Fall einer variablen Verzinsung vorgesehen sind.

- (1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**“ bzw. die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**“) für diesen Zeitraum und, sofern das Zinsende kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**“) für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.
- (2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Unadjusted**“ Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Adjusted**“ Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des vorstehenden Absatzes (1), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.
- (3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² verzinst, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.
- (4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

- (c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).
- (d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.
- (e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
- (f) Im Fall von „**30/360**“ oder „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
- (g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen³:

- (1) (a) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Pfandbriefe sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Sofern ein festgelegter Zinszahlungstag aufgrund von (c) verschoben wird, sind die Anleihegläubiger, falls nach den Endgültigen Bedingungen „**Unadjusted**“ Anwendung findet, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch müssen sie aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen „**Adjusted**“ Anwendung findet, haben die Anleihegläubiger, ungeachtet dieses Absatzes (1)(a), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in Absatz (1)0 geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit Absatz (1)0 auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.
- (b) „**Zinszahlungstag**“ bedeutet, falls in den Endgültigen Bedingungen ein festgelegter Zinszahlungstag angegeben ist, dieser festgelegte Zinszahlungstag (der „**Festgelegte Zinszahlungstag**“) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen eine festgelegte Zinsperiode angegeben ist, jeweils der Tag, der nach einem der festgelegten Zinsperiode (die „**Festgelegte Zinsperiode**“) entsprechendem Zeitraum nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag oder im Fall des ersten Zinszahlungstags nach dem Verzinsungsbeginn liegt (soweit diese Anleihebedingungen keine abweichende Bestimmungen vorsehen).

³ Die Pfandbriefe können auch mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sein. In diesem Fall gelten während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums der variablen Verzinsung die Regelungen für variable Verzinsung und während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzins-Zeitraums die Regelungen, die im Fall einer festen Verzinsung vorgesehen sind.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz(3) definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen, (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, (c) falls nach den Endgültigen Bedingungen die FRN Convention (die „**FRN Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass stattdessen (i) der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der nach einem der Festgelegten Zinsperiode entsprechendem Zeitraum nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt, oder (d) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Preceding Business Day Convention (die „**Preceding Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(2) Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der variable Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“). Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht für eine Zinsperiode etwas Anderes angegeben ist, der Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „**Marge**“). Der Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in EUR für den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monats-Zeitraum (der „**Monats-Zeitraum**“), der auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, oder, wenn die Emittentin gemäß Absatz (1) einen Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) bestimmt hat, der Aktuelle Ersatz-Referenzzinssatz, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als Zinsfestlegungstag festgelegten T2 Geschäftstag, oder, wenn die Emittentin nach einem Referenzwert-Ereignis gemäß Absatz (1) einen anderen Tag zum Zinsfestlegungstag bestimmt hat, diesen Tag.

„**T2 Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem T2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

i. Sollte der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag nicht bis 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder bis zu der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR, die vom Administrator des EURIBOR in der EURIBOR-Referenzwertmethodologie spezifiziert wird) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode auf der Bildschirmseite angezeigt worden sein, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag, wie er vom Administrator des EURIBOR zur Verfügung gestellt und von einem autorisierten Datendienst oder dem Administrator des EURIBOR selbst veröffentlicht wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

ii. Sollte der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode weder vom Administrator des EURIBOR noch von einem autorisierten Datendienst zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht worden sein, entspricht der Referenzzinssatz einem Satz, der vom Administrator des EURIBOR förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, oder, falls ein solcher Satz nicht zur Verfügung steht, einem Satz, der von der Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den EURIBOR oder den Administrator des EURIBOR zuständig ist, förmlich zur Verwendung für den jeweiligen Zinsfestlegungstag empfohlen wurde, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

iii. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz am Zinsfestlegungstag bis 15:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (oder vier Stunden nach der etwaigen geänderten Veröffentlichungsuhrzeit für den EURIBOR) am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz derjenige Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

(3) Sollte um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der Referenzzinssatz dort nicht angezeigt werden und sind sowohl ein Referenzwert-Ereignis als auch ein Referenzwert-Einstellungstichtag in Bezug auf den EURIBOR eingetreten, wird der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzzinssatz von der Emittentin unter Bezugnahme auf den von der Emittentin gemäß den nachfolgenden Regelungen bestimmten Ersatz-Referenzzinssatz (der "**Ersatz-Referenzzinssatz**") unter Beachtung der von der Emittentin in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regelungen diesbezüglich getroffenen weiteren Festsetzungen ermittelt. Jeder solche Ersatz-Referenzzinssatz wird ein Prozentsatz *per annum* sein, der sich zusammensetzt aus:

- einem Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Pfandbriefen verwendet werden darf (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), und
- einer oder mehreren auf den Alternativ-Referenzzinssatz anzuwendenden Anpassungen (jeweils eine "**Anzuwendende Anpassung**"),

wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

Der Ersatz-Referenzzinssatz ist unter Abwägung der Interessen der Anleihegläubiger und der Emittentin so zu bestimmen, dass für beide Seiten die ursprüngliche wirtschaftliche Charakteristik der Pfandbriefe voraussichtlich soweit wie möglich erhalten bleibt und es während der Restlaufzeit der Pfandbriefe voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfang zu einer Wertverschiebung zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommt (das "**Ersetzungsziel**").

In Konkretisierung des Ersetzungsziels gelten folgende Leitlinien für die Bestimmung eines Ersatz-Referenzzinssatz:

a) Die Emittentin wird, sofern zulässig, einen der folgenden Sätze zum Alternativ-Referenzzinssatz bestimmen:

- i. die von der Europäischen Zentralbank als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) bereitgestellte *Euro Short-term Rate* ("**€STR**").

ii. Wenn sowohl der Referenzzinssatz als auch der €STR von einem Referenzwert-Ereignis betroffen sind: einen Satz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) oder von einem Ausschuss, der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den €STR offiziell einberufen oder eingesetzt worden ist, als Ersatz für den €STR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz für den €STR von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann) (der "**EZB-Empfohlene Zinssatz**").

iii. Wenn sowohl der Referenzzinssatz als auch der €STR von einem Referenzwert-Ereignis betroffen sind und es entweder keinen EZB-Empfohlene Zinssatz gibt oder auch der EZB-Empfohlene Zinssatz von einem Referenzwert-Ereignis betroffen ist: den Satz der Einlagenfazilität, die Banken nutzen können, um Übernacht-Einlagen in das Eurosystem zu tätigen und der auf der Webseite der Europäischen Zentralbank veröffentlicht ist (*Eurosystem Deposit Facility Rate*, "**EDFR**"), zuzüglich einer Anpassung, die der zu einem Zeitpunkt oder über einen Zeitraum unmittelbar vor dem relevanten Referenzwert-Ereignis beobachteten täglichen Differenz zwischen dem EDFR und dem €STR (wenn es keinen EZB-Empfohlene Zinssatz gibt) oder dem EDFR und dem EZB-Empfohlene Zinssatz (wenn es einen EZB-Empfohlene Zinssatz gibt, der von einem Referenzwert-Ereignis betroffen ist) Rechnung trägt.

b) Die Emittentin wird eine Anzuwendende Anpassung festlegen (oder eine entsprechende, von ihr für gut befundene Anpassungsrechnung eines Dritten übernehmen), die dem Umstand Rechnung trägt, dass der EURIBOR eine Laufzeitstruktur aufweist, während es sich bei dem gemäß der obenstehenden Leitlinie (a) anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz um einen Tagesgeldzinssatz handelt (die "**Laufzeitanpassung**"). Die Laufzeitanpassung wird vorsehen, dass die täglichen Sätze des anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatzes über einem Beobachtungszeitraum, der ungefähr der jeweiligen Zinsperiode entspricht, zwecks Berechnung eines gewichteten Mittelwerts für diese Beobachtungsperiode nachträglich nach einer marktüblichen Formel miteinander kombiniert werden. Infolge dieser Laufzeitanpassung wird der Ersatz-Referenzzinssatz erst gegen Ende einer jeden Zinsperiode bestimmt werden können.

c) Die Emittentin wird außerdem eine Anzuwendende Anpassung festlegen (oder eine entsprechende, von ihr für gut befundene Anpassungsrechnung eines Dritten übernehmen), die dem Umstand Rechnung trägt, dass der EURIBOR andere Liquiditäts- und Angebots-/Nachfragemerkmale aufweist als der nach obenstehender Leitlinie (a) anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz (die "**Zinsspannenanpassung**"). Zu diesem Zweck wird mittels einer historischen Medianberechnung über die letzten fünf Jahren vor dem betreffenden Referenzwert-Ereignis eine mittlere Zinsspanne zwischen dem anzuwendenden Alternativ-Referenzzinssatz und dem Referenzzinssatz ermittelt, die zu dem nach Leitlinie (b) ermittelten Satz hinzuaddiert wird.

d) Sofern es infolge des relevanten Referenzwert-Ereignisses nach den ISDA Ausfallregelungen wegen eines "Index Cessation Event" im Rahmen von bestehenden Swapgeschäften zu einer Ersetzung des EURIBOR oder eines anwendbaren Ersatz-Referenzzinssatzes kommt und sofern nicht das Ersetzungsziel, gesetzliche Vorschriften oder die Emittentin bindende Anordnungen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts entgegenstehen, wird die Emittentin den Alternativ-Referenzzinssatz und die Anzuwendenden Anpassungen so bestimmen, dass der für jede Zinsperiode ab dem Referenzwert-Einstellungstichtag anzuwendende (neue) Ersatz-Referenzzinssatz dem Satz, der nach den ISDA Ausfallregelungen für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist, entspricht oder ungefähr entspricht. Abweichungen zwischen diesen beiden Sätzen sind insbesondere insoweit zulässig, wie sie aufgrund von praktischen Anforderungen der Emittentin im Hinblick auf Zinszahlungen auf die Pfandbriefe notwendig oder zweckmäßig sind. Diese Leitlinie (d) hat im Zweifel Vorrang vor Leitlinien (a) bis (c).

e) Sofern es (i) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (etwa nach Artikeln 23a bis 23c der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) zu einer Ersetzung des EURIBOR oder eines anwendbaren Ersatz-Referenzzinssatzes kommt, ohne dass diese gesetzliche oder behördliche Ersetzung auf die Pfandbriefe anzuwenden ist, und (ii) der (neue) Ersatz-Referenzzinssatz nicht nach Leitlinie (d) zu bestimmen ist, gilt das Ersetzungsziel unbeschadet etwaiger anderer mit dem Ersetzungsziel vereinbar Ersetzungsmöglichkeiten als erreicht, wenn die Emittentin den vom Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der in der betreffenden gesetzlichen oder behördlichen Maßnahme als Ersatz für diesen Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt worden ist.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist sie auch berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Regelungen in Bezug auf die Zinsermittlung, Zinsberechnung und Zinszahlung abweichend von den diesbezüglichen Regelungen für den zu ersetzenden Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz zu treffen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung von dem Referenzwert-Ereignis betroffenen Referenzwert oder Ersatz-Referenzzinssatz durch den (neuen) Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen. Dies umfasst insbesondere die Regelungen in Bezug auf:

- den Zinsfestlegungstag, den Zinszahlungstag, die Geschäftstagedefinition oder den Zinstagequotienten;
- die Bezugsquelle für eine Indexberechnung des Ersatz- Referenzzinssatz, den Alternativ-Referenzzinssatz, eine Indexberechnung des Alternativ-Referenzzinssatzes nach Anwendung der Laufzeitanpassung oder die Zinsspannenanpassung, sowie die maßgebliche Uhrzeit für die Feststellung jedes dieser Sätze;
- das Verfahren zur Feststellung des Ersatz-Referenzzinssatz für den Fall der Nichtverfügbarkeit der Indexberechnung des Ersatz-Referenzzinssatz, des Alternativ-Referenzzinssatzes oder die Indexberechnung des Alternativ-Referenzzinssatzes nach Anwendung der Laufzeitanpassung bei der primär maßgeblichen Bezugsquelle zur maßgeblichen Uhrzeit, ohne dass ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Ersatz-Referenzzinssatz eingetreten ist.

Die Emittentin wird veranlassen, dass der Eintritt jedes Referenzwert-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz einschließlich des Alternativ-Referenzzinssatzes und der Anzuwendenden Anpassungen sowie alle weiteren mit der Ersetzung zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin, den Anleihegläubigern sowie jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst und, sofern möglich, nicht später als am vierten Geschäftstag vor dem Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode, für die der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals gilt, gemäß § 9 mitgeteilt werden.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz (ein „**Maßgeblicher Satz**“):

- (i) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch den Administrator des Maßgeblichen Satzes oder durch eine in seinem Namen handelnde Person, in der angekündigt wird, dass der Administrator den Maßgeblichen Satz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin den Maßgeblichen Satz zur Verfügung stellt; oder
- (ii) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch die für den Administrator des Maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Wahrung des Maßgeblichen Satzes zuständige Zentralbank, eine Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators des Maßgeblichen Satzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Maßgeblichen Satzes oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Maßgeblichen Satzes, welche besagt, dass der Administrator des Maßgeblichen Satzes den Maßgeblichen Satz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin den Maßgeblichen Satz zur Verfügung stellt; oder
- (iii) eine öffentliche Erklärung oder die Veröffentlichung einer Information durch die für den Administrator des Maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, in der angekündigt wird, dass der Maßgebliche Satz den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, sofern es aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (etwa nach Artikeln 23a bis 23c der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016) oder aufgrund der ISDA Ausfallregelungen zu einer Ersetzung des Maßgeblichen Satzes in Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) kommt; oder
- (iv) der Erlass einer neuen Rechtsvorschrift, die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift, die Vollziehbarkeit einer behördlichen Maßnahme oder der Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, die jeweils dazu führt, dass der Maßgebliche Satz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Pfandbriefen oder unter Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) verwendet werden darf oder wird verwendet werden dürfen.

Ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf den Referenzzinssatz tritt ein, wenn einer der in der vorstehenden allgemeinen Definition von "Referenzwert-Ereignis" aufgeführten Tatbestände in Bezug auf den Referenzzinssatz als Maßgeblicher Satz erfüllt ist.

Ein Referenzwert-Ereignis in Bezug auf einen Ersatz-Referenzzinssatz tritt ein, wenn einer der in der vorstehenden allgemeinen Definition von "Referenzwert-Ereignis" aufgeführten Tatbestände

- in Bezug auf den Ersatz-Referenzzinssatz als solchen oder in Bezug auf eine Indexberechnung des Ersatz-Referenzzinssatz, die nach den Festsetzungen der Emittentin der Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt; oder
- in Bezug auf den Alternativ-Referenzzinssatz, der dem Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt, oder
- in Bezug auf den als Index berechneten Alternativ-Referenzzinssatz nach Anwendung der Laufzeitanpassung, der nach den Festsetzungen der Emittentin der Ermittlung des betreffenden Ersatz-Referenzzinssatz zugrunde liegt,

als Maßgeblicher Satz erfüllt ist.

„Referenzwert-Einstellungstichtag“ bezeichnet in Bezug auf ein Referenzwert-Ereignis und in Bezug auf den Referenzzinssatz oder einen Ersatz-Referenzzinssatz den frühesten der folgenden Tage:

- (i) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer e)(i) e)(iv) oder e)(ii) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz maßgeblicher Satz nicht mehr zur maßgeblichen Uhrzeit bereitgestellt wird;
 - (ii) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer e)(iii) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem (a) ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz maßgeblicher Satz nach der öffentlichen Erklärung oder veröffentlichten Information der für den maßgeblichen Satz zuständigen Aufsichtsbehörde den zugrundeliegenden Markt oder die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet und an dem (b) der durch eine gesetzliche oder behördliche Maßnahme oder durch die ISDA-Ausfallregelungen bestimmte Ersatz für den Referenzzinssatz oder Ersatz-Referenzzinssatz in Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) anzuwenden ist;
 - (iii) im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß Ziffer (iv) der Definition dieses Begriffes: den ersten Tag, an dem ein für den Referenzzinssatz oder den Ersatz-Referenzzinssatz maßgeblicher Satz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Pfandbriefen oder unter Swapgeschäften (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) verwendet werden darf.
- (4) Die Emittentin wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der „Zinsbetrag“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 9 baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden T2 Geschäftstag, und jeder Börse an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 9 mitgeteilt.
- (6) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.

(7) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Maßgabe von § 5 mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 oder § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen⁴ zu verzinsen, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(8) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

- (c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).
- (d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.
- (e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
- (f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

- (g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit Stufenverzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag von jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag, letztendlich bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) mit dem jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**“ bzw. die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**“) für diesen Zeitraum und sofern der Fälligkeitstag kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**“) für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.
- (2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Unadjusted**“ Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Adjusted**“ Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des § 3 Absatz (1), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem § 3 Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem § 3 Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird (also bei Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention als Geschäftstagekonvention), hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

- (3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen⁵ verzinst, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.
- (4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:
1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;
 2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

- (e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
- (f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
- (g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Pfandbriefe vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Pfandbriefe werden zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis (der „**Ausgabepreis**“) ausgegeben. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe. Die Emissionsrendite (die „**Emissionsrendite**“) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.
- (2) Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁶ zu verzinsen, es sei denn, die Emissionsrendite der Pfandbriefe ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

§ 4 Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und, falls die Pfandbriefe keine Nullkupon-Pfandbriefe sind, von Zinsen in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des folgenden Absatzes (2) und sind von der Emittentin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in EUR.
- (3) Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

- (4) Fällt der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der Vorzeitige Rückzahlungstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe, den Kündigungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

§ 5 Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit einer anderen als einer variablen Verzinsung oder fest/variablen Verzinsung handelt und/oder falls „Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses“ nicht anwendbar ist, gilt die folgende Regelung:

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Verschiebung der Fälligkeit nach dem folgenden Absatz (2), werden die Pfandbriefe am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.
- (2) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter nach § 31 Pfandbriefgesetz ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz den Fälligkeitstag der Pfandbriefe nach dem vorstehenden Absatz (1) um bis zu 12 Monate verschieben (die „**Fälligkeitsverschiebung**“). Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ist, dass (1.) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (2.) die Emittentin nicht überschuldet ist und (3.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Die Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung erfolgt nach § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz durch den Sachwalter sowie zusätzlich nach Maßgabe von § 9 dieser Anleihebedingungen.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Verzinsung der hinausgeschobenen Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht geschuldet. Soweit für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung für die hinausgeschobenen Beträge eine von § 3 dieser Anleihebedingungen abweichende Verzinsung in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen entsprechend, wobei der Tag der Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung als Verzinsungsbeginn gilt und weitere Festsetzungen im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen in den Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung oder mit fest/variabler Verzinsung handelt und „Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses“ anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Verschiebung der Fälligkeit nach dem folgenden Absatz (4), werden die Pfandbriefe am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich der Zinsen, die bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufen sind, zurückzahlen, falls ein Referenzwert-Ereignis (wie in § 3 Absatz (1) definiert) eingetreten und die Bestimmung eines den Anforderungen des § 3 Absatz (1) genügenden Ersatz-Referenzzinssatzes nach Ansicht der Emittentin nicht möglich ist. Die Emittentin wird die Kündigungserklärung gemäß § 9 bekannt machen. Sie ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- (3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen dem Amortisationsbetrag. Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (1). Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Pfandbriefe vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.
- (4) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter nach § 31 Pfandbriefgesetz ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz den Fälligkeitstag der Pfandbriefe nach dem vorstehenden Absatz (1) um bis zu 12 Monate verschieben (die „**Fälligkeitsverschiebung**“). Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ist, dass (1.) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (2.) die Emittentin nicht überschuldet ist und (3.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Die Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung erfolgt nach § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz durch den Sachwalter sowie zusätzlich nach Maßgabe von § 9 dieser Anleihebedingungen.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Verzinsung der hinausgeschobenen Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht geschuldet. Soweit für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung für die hinausgeschobenen Beträge eine von § 3 dieser Anleihebedingungen abweichende Verzinsung in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen entsprechend, wobei der Tag der Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung als Verzinsungsbeginn gilt und weitere Festsetzungen im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Pfandbriefe mit einer variablen Verzinsung nach § 3 dieser Anleihebedingungen in den Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

§ 6 Kündigungsrechte

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Kündigungsrechte nicht anwendbar sind, gilt folgende Regelung:

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Kündigungsrecht Emittentenkündigungsrecht bestimmt ist, gilt folgende Regelung:

Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) zu 100 % des Nennbetrages bzw. im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen zum Amortisationsbetrag (jeweils der „**Kündigungsbetrag**“) zu kündigen.

Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (5) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit fester Verzinsung bzw. Pfandbriefe mit Stufenverzinsung handelt) bzw. Absatz (8) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung handelt). Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Pfandbriefe vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Feststellungstag (der „**Feststellungstag**“) treffen und unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Fällt der Vorzeitige Rückzahlungstag in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrags vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

§ 7 Vorlegung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Verbriefte Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Elektronische Schuldverschreibungen handelt, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Vorlegung eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des § 801 BGB erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

§ 8 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstages, des Ausgabepreises, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger und, sofern in den Endgültigen Bedingungen Websiteveröffentlichung (die „**Websiteveröffentlichung**“) anwendbar ist, auf der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Website der Emittentin zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Köln. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

ZUSAMMENFASSUNG

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission von Hypothekendarlehenbriefen der Kreissparkasse Köln im Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000 fällig 30.05.2033 (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Pfandbriefe“) unter dem Basisprospekt vom 5. September 2025 für Darlehenbriefe und (Standard-) Schuldverschreibungen (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 02.12.2025 und 02.01.2026, sowie der Berichtigung des Basisprospekts vom 13.03.2026) (der „Basisprospekt“). Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) (der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, zusammen der „Prospekt“) der Kreissparkasse Köln (die „Emittentin“) verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, wie jeweils aktualisiert durch Nachträge und jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.</p> <p>Anleger könnten einen Teil ihres angelegten Kapitals verlieren.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	Hypothekendarlehenbriefe (Emission: 1094) der Kreissparkasse Köln im Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000 fällig 30.05.2033 ISIN: DE000A5JCXR0 WKN: A5JCXR
Emittentin	Kreissparkasse Köln Rechtsträgererkennung (LEI): 529900RTSGHDD70OSO86 Kontaktdaten: Neumarkt 18-24, 50667 Köln Tel.: 0221/227-0.
Anbieter	Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, LEI 851WYGNLUQLFZBSYGB56; Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Republik Österreich, LEI PQOH26KWDF7CG10L6792; Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland, LEI B81CK4ESI35472RHJ606.
Zuständige Behörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0.
Datum der Billigung des Prospekts	5. September 2025
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Rechtsträgererkennung und Land der Eintragung	Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht mit Sitz in Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln. Ihre Rechtsträgererkennung (LEI) ist 529900RTSGHDD70OSO86. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRA 15033 eingetragen.

Haupttätigkeiten	<p>Die Emittentin ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand sicherzustellen. Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Sie unterscheidet die Geschäftssegmente Privatkunden, Firmenkunden, Kommunen sowie Eigenanlagen.</p> <p>Die Emittentin bietet ihren Kunden ein vielfältiges Produktspektrum und umfassende Bank- und Beratungsdienstleistungen aus den Bereichen Vermögensbildung und -verwaltung, Geld- und Kapitalanlage, Finanzierung sowie Zahlungsverkehr. Kerngeschäftsfelder sind das Einlagen- und das Kreditgeschäft.</p>
Hauptanteilseigner	Als Zweckverbandssparkasse ist die Emittentin getragen vom Rhein-Erft-Kreis, vom Rhein-Sieg-Kreis, vom Rheinisch-Bergischen Kreis und vom Oberbergischen Kreis. Diese vier Kreise bilden – zum Zweckverband vereinigt – den Träger der Emittentin.
Identität der Hauptgeschäftsführer	<p>Der Vorstand der Emittentin besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thomas Pennartz (Vorstandsvorsitzender) • Udo Buschmann • Jutta Weidenfeller • Andree Henkel • Marco Steinbach • Stephan Moos • Rita Markus-Schmitz (Stellvertretendes Mitglied)
Identität der Abschlussprüfer	Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 war der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Prüfungsstelle, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung		
	31.12.2024	31.12.2023
	In Mio. EUR	In Mio. EUR
Zinsergebnis	616,9	657,3
Provisionsergebnis	201,9	191,6
Bewertungsergebnis gem. §§ 32, 33 RechKredV	-4,4	-4,1
Nettoergebnis des Handelsbestandes	0	0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	168,4	201,4
Jahresüberschuss	77,7	97,7

Bilanz		
	31.12.2024	31.12.2023
	In Mio. EUR	In Mio. EUR
Summe der Aktiva	29.644,4	29.372,0
vorrangige Forderungen	25.694,9	25.518,2

nachrangige Forderungen	33,4	29,4
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	23.284,8	23.060,6
Einlagen von Kunden	21.703,8	22.070,7
Eigenkapital insgesamt	1.905,1	1.872,4

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Zahlungsfähigkeit für Verpflichtungen aus Wertpapieren der Kreissparkasse Köln wird durch Risikofaktoren beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit betreffen. Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse Köln, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben. Im Folgenden werden die Risiken benannt, die gemäß ihrer Wesentlichkeit als hoch beurteilt werden. Die Beurteilung beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und des zu erwartenden Umfangs der negativen Auswirkungen der Risikofaktoren.

1. Adressenrisiken

Unter Adressenrisiken wird die Gefahr möglicher Verluste oder entgangener Gewinne infolge des Ausfalls beziehungsweise der Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern verstanden. Für die Emittentin sind ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend vor allem Adressenausfallrisiken und Risiken der Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern im Kreditgeschäft von Bedeutung. Daneben sind Adressenausfall- und -Bonitätsverschlechterungsrisiken bei Eigenanlagen und außerbilanziellen Instrumenten zu berücksichtigen.

Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressenausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus dem Wertpapiergeschäft, Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften sowie Adressenrisiken aus Beteiligungen. Obwohl die Emittentin sowohl ihre Engagements (z.B. Schuldnerauswahl) als auch deren Besicherung sorgfältig auswählt und regelmäßig überprüft, kann sie nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere erhebliche Risikovorsorge für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Jeder Verlust infolge der Verwirklichung von Adressenrisiken kann einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der Emittentin haben.

2. Beteiligungsrisiken

Das Beteiligungsrisiko lässt sich in Haftungs- und Verlustübernehmerisiken unterteilen und beschreibt allgemein die Gefahr von Verlusten, die aus der Eigenkapitalbeteiligung an Dritte entstehen können. Für die Emittentin bestehen vor allem Immobilien- und Unternehmensbeteiligungen, die bei angemessenem Risiko primär der Erzielung von Erträgen dienen, sowie Beteiligungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Zudem bestehen verschiedene Beteiligungen zur Unterstützung des Geschäftszwecks der Emittentin. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

3. Marktpreisrisiken

Die Marktpreisrisiken umfassen die Gefahren von Verlusten infolge der Änderung von Zinsen, Credit-Spreads, Aktienkursen, Volatilitäten, Wechselkursen sowie Rohstoff- und Immobilienpreisen (einschließlich ihrer Korrelationen). Von den Marktpreisrisiken sind für die Emittentin vor allem Zinsänderungsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Aktienrisiken, Immobilienpreisrisiken sowie Marktpreisrisiken von Beteiligungen von Bedeutung.

Risiken können für die Emittentin entstehen, wenn sich aus unerwarteten Veränderungen von Marktparametern (Zinsen, Wertpapier- und Devisenkurse, Immobilienpreise sowie Optionspreise) Verluste ergeben. Dabei können beispielsweise nachteilige Entwicklungen an den weltweiten Finanzmärkten zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtige Ertragsquelle und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Zudem können steigende Zinssätze auch einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten der Emittentin zur Folge haben, oder zu Abschreibungen bei der Emittentin führen. Sinkende Zinsen können wiederum vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kunden bewirken. Marktpreisrisiken stellen ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

4. Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiken ist die Gefahr zu verstehen, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Zahlungsunfähigkeitsrisiko). Außerdem ist das Risiko zu beachten, dass eine Refinanzierung durch veränderte Marktbedingungen oder einer Verschlechterung des Institutsratings der Kreissparkasse Köln nur zu gestiegenen Kosten oder gar nicht mehr möglich wäre (Refinanzierungskostenrisiko). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund einer unzureichenden Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann (Marktliquiditätsrisiko). Liquiditätsrisiken stellen ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Sollte die Emittentin nicht jederzeit über hinreichende Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder eine solche Situation drohen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

5. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden als Verlustgefahren definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten können. Diese Definition schließt Rechts- und Compliancerisiken ein.

Unvorhersehbare Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Pandemien, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin bis zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes zur Folge haben. Hierdurch kann sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtern. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses mit möglichen erhöhten zukünftigen Risiken kann die Folge sein.

Die Emittentin ist ferner Auslagerungsrisiken ausgesetzt. Die Emittentin lagert einige Geschäftsprozesse und unterstützende Dienstleistungen (z.B. im Bereich der Informationstechnologie) ganz oder teilweise aus. Damit einher gehen Auslagerungsrisiken. Auslagerungsrisiken umfassen etwa die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die durch eine Schlechtleistung oder den Ausfall des Auslagerungsunternehmens oder durch eventuelle Vertragsrisiken aus den Verträgen mit dem jeweiligen Auslagerungsunternehmen entstehen. Außerdem können Auslagerungsrisiken in Form einer Abhängigkeit vom Auslagerungsunternehmen bestehen.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und Wertpapierkennung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Pfandbriefe in Form von Hypothekendarlehenpfandbriefen mit fester Verzinsung. Die Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.

ISIN: DE000A5JCXR0; WKN: A5JCXR

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro („EUR“) begeben.

Die festgelegte Stückelung/Nennbetrag beträgt EUR 100.000.

Der Gesamtnennbetrag beträgt EUR 250.000.000.

Die Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 2.500.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 7 Jahre und 1 Tag.

Fälligkeitstag ist der 30.05.2033.

Mit den Pfandbriefen verbundene Rechte

Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber („Anleihegläubiger“) einen Anspruch auf Verzinsung vom Verzinsungsbeginn sowie auf Rückzahlung des Nennbetrags.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinsende (ausschließlich) mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich unter Anwendung der maßgeblichen Zinskonvention an den angegebenen Zinszahlungstagen zahlbar. Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

Verzinsungsbeginn	29.05.2026
Zinsende	Fälligkeitstag
Zinssatz	3,125% per annum

Zinszahlungstag(e):	Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich am 30.05.2027, 30.05.2028, 30.05.2029, 30.05.2030, 30.05.2031, 30.05.2032 und 30.05.2033 zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.05.2027 (erster langer Zinsberechnungszeitraum).
Geschäftstagekonvention Following Business Day Convention Maßgebliche Zinskonvention Actual/Actual (ICMA Regelung 251) Anpassungsregelung: Unadjusted	
Rückzahlungstag und -verfahren Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Verschiebung der Fälligkeit nach § 5 Absatz (2) der in Abschnitt 5.1 des Prospekts enthaltenen Anleihebedingungen für Pfandbriefe, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Fälligkeitstag: 30.05.2033, soweit keine Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter erfolgt. Alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge überweist die Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Europe AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.	
Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen Eine vorzeitige Rückzahlung ist nicht vorgesehen.	
Beschränkung der freien Handelbarkeit Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.	
Status der Schuldverschreibungen Die Pfandbriefe stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Pfandbriefgattung.	
Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt? Es ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einzubeziehen.	
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Pfandbriefe spezifisch sind? Nachfolgend sind auszugsweise die Risikofaktoren beschrieben, welche spezifisch für die verkauften Pfandbriefe sind. Es handelt sich hierbei um Risiken, die als wesentlich beurteilt werden. Die Beurteilung beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und des zu erwartenden Umfangs der negativen Auswirkungen der Risikofaktoren.	
1. Risiko in Bezug auf die Zinsstrukturen Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt. Während bei Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung der Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzinssatz permanenten Veränderungen. Dabei bewirkt eine Veränderung des Marktzinssatzes eine Veränderung des Kurses der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Falls der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung üblicherweise, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Dementsprechend kann bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Falls der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Auswirkungen, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sollten beachten, dass die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz der Schuldverschreibung mit fester Verzinsung bei null (0) % bis zum Laufzeitende festgelegt werden kann.	
2. Risiken im Zusammenhang mit einer Fälligkeitsverschiebung	

Unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetzes kann der Sachwalter die Fälligkeit von ausstehenden Pfandbriefen um bis zu 12 Monate verschieben. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass weder die Nichtrückzahlung der Pfandbriefe noch die Verlängerung der Laufzeit zu einem Kündigungsrecht führt. Im Fall der Verlängerung der Fälligkeit und der Möglichkeit, die Pfandbriefverbindlichkeiten jederzeit nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag, aber vor dem Ende des Verschiebungszeitraums zu befriedigen, erhalten die Anleihegläubiger den ausstehenden Kapitalbetrag später als erwartet oder zu einem unerwarteten Zeitpunkt und es besteht das Risiko, dass sie den Betrag nur zu ungünstigeren Bedingungen als den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wieder anlegen können.

3. Risiko bei Verkauf vor Fälligkeit (Markt- und Liquiditätsrisiken)

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für die Schuldverschreibungen gibt und sie deshalb ihre Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können.

Ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen kann trotz Zulassung an einem organisierten Markt nicht garantiert werden. Ein Anleihegläubiger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Der Anleger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt.

4. Risiko aufgrund der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

6. Risiko durch Veränderung des Ratings der Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen können ein Rating aufweisen oder nicht. Es besteht das Risiko, dass das Rating für einzelne Schuldverschreibungen sowie etwaige zukünftige Ratings für Schuldverschreibungen der Emittentin herabgestuft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden kann. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibung investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Ein öffentliches Angebot findet nicht statt.

Die Gesamtnennbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen beträgt EUR 250.000.000.

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 99,234 % des Gesamtnennbetrags.

Emissionstag der Schuldverschreibungen ist der 29.05.2026.

Zulassung zum Handel

Es ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einzubeziehen.

Schätzung der Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. nachfolgend zum jeweils aktuellen Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Finanzintermediär zu erfragen. Über den Ausgabe- bzw. Verkaufspreis hinaus werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Nettoerlöse und geschätzte Nettoerlöse

Die Nettoerlöse dienen generellen Finanzierungszwecken der Emittentin.

Geschätzte Nettoerlöse: EUR 247.647.500,00

Angaben zum Übernahmevertrag

Die Emission der Schuldverschreibungen unterliegt einem Übernahmevertrag vom 27.05.2026 (der „Übernahmevertrag“) zwischen der Emittentin und den in den Endgültigen Bedingungen genannten Übernehmern. Unter dem Übernahmevertrag vereinbart die Emittentin, die Pfandbriefe zu emittieren und jeder Übernehmer stimmt zu, die Pfandbriefe, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, zu erwerben. Im Rahmen des Übernahmevertrags vereinbaren die Emittentin und jeder Übernehmer unter anderem die gemäß der Übernahmeverpflichtung auf jeden Übernehmer entfallenden Anteile (von je EUR 83.300.000,00 für Commerzbank Aktiengesellschaft und Erste Group Bank AG und EUR 83.400.000,00 für Landesbank Baden-Württemberg, den Ausgabepreis, den Valutierungstag und die Übernahme provision. Der Gesamtbetrag der Übernahmeverpflichtungen entspricht dem Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Interessenkonflikte könnten sich gegebenenfalls aus unterschiedlichen an der Emission beteiligten Vertragspartnern ergeben. So könnten von der Emittentin beauftragte natürliche oder juristische Personen, zum Beispiel als Berater, Vertriebspartner beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleihegläubigern entgegenstehen.